



Bitterfeld-Wolfen

INFORMATIONEN ZUM HAUSHALT 2022 (BA 202-2021)

Ortsteil Bobbau

WIR HABEN DEN BOGEN RAUS.

Die Haushaltssatzung (§ 1 Teil 1)

§ 1

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	78.233.100 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.023.100 EUR

Die Haushaltssatzung (§ 1 Teil 2)

§ 1

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.113.800 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.942.100 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.908.500 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.773.500 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.647.500 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.029.300 EUR

Die Haushaltssatzung (§ 2)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.647.500 EUR

festgesetzt.

Die Höhe der Kreditermächtigung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------------|
| • Neuveranschlagung Kreditaufnahme aus 2020 Neubau Feuerwehr OT BTF | 1.941.500 Euro |
| • Neuaufnahme Kredit Mehrbedarf Neubau Feuerwehr OT BTF | 433.400 Euro |
| • Neuaufnahme Kredit Kohleregion Bahnhof OT BTF | 141.600 Euro |
| • Neuaufnahme Kredit Kohleregion generationsübergreifendes Lehr-, Schwimm- und Vitalzentrum | 131.000 Euro |

Die Haushaltssatzung (§ 3)

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf

34.791.600 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 4)

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
wird auf

27.500.000 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung (§ 5)

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

Die Haushaltssatzung (§ 6)

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Haushaltsvermerke gem. Punkt 3.3 „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“
2. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Es ist festgelegt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn

dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Maßnahmen § 5 (5,6) Gebietsänderungsvertrag

Einwohner per 31.12.2020 gemäß Melderegister: 38.823

	Einwohner	Betrag in Euro
Bitterfeld	14.648	109.900
Bobbau	1.410	10.600
Greppin	2.208	16.600
Holzweißig	2.733	20.500
Thalheim	1.508	11.400
Wolfen	15.322	115.000
Reuden	653	4.900
Rödgen	219	1.700
Zschepkau	122	1.000
gesamt	38.823	291.600

Ergebnishaushalt OT Bobbau – Kostenstellen allgemein

alle Kostenstellen der Ortsteile

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen sind einer allgemeinen Kostenstelle zum jeweiligen Produkt zugeordnet und daher nicht auf die Ortsteile aufgeteilt.

Friedhöfe (insgesamt 9 städtische Friedhöfe) und Sportstätten

Anfallende Personalkosten werden auf der Kostenstelle „Friedhofsverwaltung“ bzw. „Sportverwaltung“ allgemein abgebildet und sind damit keinem Ortsteil zugeordnet. Außerdem werden hier auch Fortbildungs- und Dienstreisekosten sowie Aufwendungen für Bücher/ Zeitschriften und die Beseitigung von Schadensfällen dargestellt.

Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Straßen wird unter der allgemeinen Kostenstelle „öffentliche Verkehrswege“ abgebildet und ist daher keinem Ortsteil zugeordnet.

Feuerwehren

Bereits seit 2009 werden die Ortswehren nicht mehr als separate Kostenstellen geführt, sondern unter der allgemeinen Kostenstelle „Feuerwehr“ dargestellt.

Ergebnishaushalt OT Bobbau – Kostenstellen allgemein

Die Erträge aus Vermietung/ Nutzungsentgelten/ Betriebskostenpauschalen und Pachtzins

(wie z.B. für Sportlergaststätte, Kegelbahnen, Heimatverein, Faschingsclub) werden im Produkt „Gebäudemanagement“ auf einer allgemeinen Kostenstelle ausgewiesen und werden nicht den Ortsteilen zugeordnet. Grund ist hier die einheitliche Darstellung aller Mieten/ Pachten/ privatrechtliche Nutzungsentgelte usw. über den SB „Liegenschaften“ als Verfügenden.

Finanzen

Die Berechnung der FAG LSA – Kennzahlen wurde gemäß der Festsetzung Teil 1 und 2 vom 20.01. und 31.03.2021 für die Fortschreibung und Kalkulation der Folgejahre aktualisiert.

Die Berechnung der Kreisumlage 2022 erfolgte mit dem aktuell geltenden Umlagesatz i. H. v. 39,1 v. H. gemäß des Bescheides zur Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 vom 27.04.2021.

Die Planzahl der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer) stützt sich auf die Mai-Steuerschätzung 2021.

Ergebnishaushalt OT Bobbau – Kostenstellen allgemein

Kennzahlen derzeit nach FAG LSA, realer Steuerschätzung und Gemeindefinanzreformgesetz wie folgt:

Bezeichnung	Stand 1. Entwurf 2022
Grundsteuer A	48.000
Grundsteuer B	5.700.000
Gewerbsteuer	25.000.000
GA an Einkommensteuer	10.566.700
GA an Umsatzsteuer	4.468.700
allg. Zuweisung	5.345.400
Auftragskostenerstattung	2.653.000
Gewerbsteuerumlage	-2.187.500
Finanzkraftumlage *	-3.903.500
Kreisumlage *	-16.864.800

* Aufgrund der verbesserten Steuereinnahmesituation im Jahr 2020 (Gewerbsteuer), werden im Jahr 2020 Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 6 b KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches gebildet, d. h. für Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Kreis- und Finanzkraftumlage im Jahr 2022.

Die Rückstellungen hierfür belaufen sich im Einzelnen auf:

Kreisumlage 1.770.500 Euro **Die Inanspruchnahme beider Rückstellungen ist bereits im oben genannten**
 Finanzkraftumlage 970.100 Euro **Planansatz enthalten (Gegenrechnung).**

Ergebnishaushalt OT Bobbau – Kostenstellen allgemein

Kindertagesstätten und Horte – Allgemeine Aussagen zum Kinderförderungsgesetz

Grundlage bildet das beschlossene Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA) zum 22.09.2016, zuletzt geändert am 01.01.2021.

1. Ausreichung Geschwisterpauschale (Erstattung des Betrages für das 2., 3. Kind usw.) für den Bereich Kita (bereits ab 2015 für städtische Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft)

- diese Zuweisung wird rückwirkend gezahlt, d.h. Planung 2022 ist die Pauschale für 2021, sie verbleibt bei der Stadt - da diese bereits über die Zuweisung laufend 2021 an den freien Träger ausgereicht wird
- die Stadt bekommt sie nachträglich/ jahresübergreifend gemäß KiFöG LSA erstattet
- die Geschwisterpauschale erfuhr zum Vorjahr eine Reduzierung

Grund ist hier:

Die Ansätze für den Geschwistererlass ergeben sich aus den aktuellen Änderungen des KiFöG. In 2019 wurde der Kostenbeitrag bei Familien mit mehreren Kindern nur für das älteste Kind in der Krippe oder im Kindergarten erhoben. In 2020 wurde diese Regelung um die Hortkinder erweitert, sodass bei Familien mit mehreren Kindern nur der bzw. alle Hortplätze zu zahlen sind und die Kostenbeiträge für die Krippe und den Kindergarten erlassen werden. Diese Regelung gilt für die Jahre 2020 und 2021. Von einer Weiterführung der Regelung wird derzeit planungstechnisch ausgegangen. Die Reduzierung zum Jahr 2021 ergibt sich daraus, dass im Jahr 2021 bereits eine Vorauszahlung ausgereicht wurde. Dadurch minimiert sich der einzustellende Planansatz im Jahr 2022.

Ergebnishaushalt OT Bobbau – Kostenstellen allgemein

Kindertagesstätten und Horte – Allgemeine Aussagen zum Kinderförderungsgesetz LSA

2. Ausreichungs- bzw. Abrechnungsmodus der Zuschüsse (Sach- und Personalkosten) freie Träger

- Grundlage zur Berechnung dieser sind die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die von den freien Trägern mit dem Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt **für jede Einrichtung** abgeschlossen werden
- daraus ergeben sich individuelle Platzkosten
- die finanzielle Beteiligung der Kommune richtet sich nach § 12b KiFöG LSA
- diese Vereinbarungen liegen vor

3. für Pauschalzahlungen je Kind gelten die Werte

ab 01.01.2021

Krippenkind	628,31 Euro
Kindergartenkind	304,32 Euro
Hortkind	120,21 Euro

Kostenstellen OT Bobbau Ergebnishaushalt 2020, 2021, 2022

(Angaben in Euro, Grundlage ordentliches Ergebnis)

Bezeichnung	Ergebnis		Plan		Plan	
	2020 Ertrag	2020 Aufwand	2021 Ertrag	2021 Aufwand	2022 Ertrag	2022 Aufwand
Brauchtum	984	-12.900	0	-10.800	0	-10.600
KiTa "Pumuckl" in freier Trägerschaft	19.020	-129.083	20.700	-110.300	15.300	-100.300
Sportstätten	355	-12.267	1.300	-48.400	1.300	-23.400
Friedhöfe	59.063	-60.542	59.000	-74.500	60.500	-85.500
Mehrzweckgebäude/Bürgerhaus	833	-15.148	100	-16.100	0	-16.300
Gesamt	80.255	-229.940	81.100	-260.100	77.100	-236.100

Saldo des Jahres	-149.685	-179.000	-159.000
		Änderung 2022 zu 2021 in Euro	20.000
		Änderung in %	-11,2

Ergebnishaushalt OT Bobbau - Kostenstellen

Zuschusserhöhung / Zuschussminderung jeweils im Vergleich zu 2021

Brauchtum – Zuschussminderung 200 Euro

Der geplante Ansatz ergibt sich aus § 5 der Gebietsänderungsvereinbarung und ändert sich gemäß der gemeldeten Einwohner (7,50 EUR/EW).

Kita „Freier Träger“ – Zuschussminderung 4.600 Euro

- Übergang der Kita „Pumuckl“ in freie Trägerschaft zum 01.08.2012 (Beschluss 102-2012)
- die Kostenerstattung „Geschwisterpauschale“ sinkt um 5.400 Euro auf 15.300 Euro (keine weiteren Erträge), hier wird auf die Erläuterungen zur Geschwisterpauschale verwiesen (Seite 13)

konkret

1. erstattet wird nicht mehr der Differenzbetrag des 2. und jedes folgenden Kindes sondern der Gesamtbetrag
 2. neu bei der Berechnung werden nicht nur die Kita-Kinder sondern auch die Hortkinder beachtet
 3. Reduzierung zum Vorjahr durch bereits erfolgter pauschaler Abschlagszahlung in 2021
- der Personal- und Sachkostenzuschuss wird auf der Basis der Vereinbarungen mit dem Landkreis gezahlt, dieser fällt in 2022 um 10.000 Euro geringer aus (insgesamt 100.000 Euro)

Ergebnishaushalt OT Bobbau - Kostenstellen

Zuschusserhöhung / Zuschussminderung jeweils im Vergleich zu 2021

Sportstätten – Zuschussminderung 25.000 Euro

- die Erträge verhalten sich konstant zum Vorjahr
- der Minderaufwand in 2022 ergibt sich fast ausschließlich aus der Reparatur/ Wartung am Gebäude mit einer Senkung um 24.000 Euro auf insgesamt 10.000 Euro, die Summe setzt sich zusammen aus Aufwendungen in Höhe von 2.000 Euro für lfd. Unterhaltung und in Höhe von 8.000 Euro für die Erneuerung der Eingangstür sowie den Umbau der Tür zum Außengelände (in 2021 war die Aufbereitung des Parkettbodens in der Turnhalle geplant, diese Maßnahme ist auch umgesetzt)
- die anderen Aufwendungen verhalten sich relativ konstant

Friedhof – Zuschusserhöhung 9.500 Euro

- die Erträge aus Verwaltungsgebühren steigen um 1.500 Euro auf 17.000 Euro
- der Mehraufwand ergibt sich größtenteils aus der Reparatur/Wartung an Gebäuden mit zusätzlichen 10.000 Euro für die Sanierung der Wasserstelle sowie aus erhöhten Aufwendungen um 1.000 Euro für die Unterhaltung der öffentlichen Flächen (Außenanlage)
- die restlichen Erträge und Aufwendungen verhalten sich konstant zum Vorjahr

Ergebnishaushalt OT Bobbau - Kostenstellen

Zuschusserhöhung / Zuschussminderung jeweils im Vergleich zu 2021

Mehrzweckgebäude Bürgerhaus „Wasserturm“ – Zuschusserhöhung 300 Euro

- Kostenstelle verhält sich relativ konstant zum Vorjahr
- die insgesamt leichte Erhöhung der Aufwendungen entsteht durch einen Anstieg der Reinigungskosten um 1.100 Euro und eine leichte Erhöhung der Kosten der Gebäude- und Inhaltsversicherung um 100 Euro, diese wird durch eine Senkung bei Aufwendungen für Wärme größtenteils ausgeglichen

Die Erträge aus „*Vermietung/ Nutzungsentgelt/ Betriebskostenpauschale für das/ den Mehrzweckgebäude/ Mehrzweckraum/ Vereinshaus*“ werden im Produkt „Gebäudemanagement“ ausgewiesen und nicht separat auf der Kostenstelle „Mehrzweckgebäude/Bürgerhaus“ OT Bobbau.

Gleiches gilt für den Mietertrag Sportlergaststätte OT Bobbau und Pachtzins Mobilfunkantenne. Grund ist hier die einheitliche Darstellung aller Mieten/ Pachten/ privatrechtliche Nutzungsentgelte über den SB „Liegenschaften“ als Verfügenden (siehe auch allgemeine Aussagen der Seite 11).

OT Bobbau – Investitionen

(investive Anschaffungen, in Euro)

Bezeichnung	Auszahlung
Anschaffung BGA von 150 bis 1.000 Euro - Friedhof OT Bobbau und Siebenhausen	-1.000

Investive Baumaßnahmen sind für 2022 nicht geplant.

Haushaltsermächtigungen aus 2021

Hinsichtlich der Haushaltsermächtigungen können noch keine Aussagen getroffen werden. Da das Haushaltsjahr 2021 noch nicht abgeschlossen ist, kann noch nicht beziffert werden, in welcher Höhe Haushaltsermächtigungen von 2021 auf 2022 zu übertragen sind.

Die Beantragung der Haushaltsermächtigungen durch die Amtsleiter und die Prüfung dieser durch das Amt für Haushalt/ Finanzen kann erst Ende Dezember 2021 bzw. Anfang Januar 2022 erfolgen.